

BGE 57 II 567

Bundesgericht (BGE), 1931-01-01, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_II_567

FR: ATF 57 II 567

IT: DTF 57 II 567

Volltext

566 Familienrecht. No 91. degré d'attention dont doit faire preuve le père de famille dans la surveillance qu'il est tenu d'exercer sur les mineurs placés sous son autorité ne peut faire l'objet d'une règle absolue, mais dépend des circonstances particulières de la cause. Or en l'espèce, étant donné le danger incontestable que présentait le pistolet, manié dans certaines conditions, il est clair que le premier devoir du défendeur était d'interdire à son fils de l'emporter lorsqu'il allait jouer dans la rue. Le risque d'un accident y était au moins aussi grand qu'à l'école, puisque les enfants ne sont plus alors sous la surveillance de leur maître et que dans l'excitation du jeu ils sont naturellement portés à faire des excès et des imprudences. Cette précaution aurait été d'autant plus naturelle du reste que, d'après les constatations du jugement, certains parents avaient même poussé la prudence jusqu'à interdire à leurs enfants d'acheter ces pistolets. D'autre part et comme le relevé justement la Cour d'appel, il incombait tout le moins au défendeur de rendre son fils attentif aux accidents qu'il risquait de causer en maniant son pistolet à proximité du visage de ses camarades, et de lui recommander par conséquent de ne s'en servir que dans certaines conditions. Or à cet égard non plus le défendeur n'a rien allégué ni prouvé. Au contraire, il résulte de l'instruction que le jour où son fils s'amusait à la cuisine à viser les personnes présentes, il s'est contenté de le renvoyer « faire ses manières » au corridor, alors que l'enfant aurait dû être sévèrement réprimandé et que c'était l'occasion ou jamais de lui montrer les conséquences d'une telle imprudence. C'est en vain que le défendeur voudrait invoquer la décision rendue dans la cause Sauter contre Huber (RO 57 p. 127 et suiv.). Les circonstances étaient différentes: l'occasion, cause par une flèche, était du au fait que la victime, bien qu'invitée à s'éloigner de la cible, s'était imprudemment avancée dans la zone du tir, et l'on pouvait alors admettre qu'il n'y avait pas de relation de cause à effet. Sachez. No 92. 567 entre le dommage et le défaut d'instructions de la part du père, si tant est qu'il eût omis de défendre à son fils de tirer contre des personnes, tandis qu'en l'espèce il a été établi que Roger Miserez s'est amusé à diriger son arme contre le jeune Degoumois, si bien qu'il n'est pas impossible que ce dernier n'aurait pas commis cette imprudence, si on lui avait fait la même recommandation et si on l'avait dûment instruit du danger d'un tel geste. On peut même admettre avec la Cour qu'il se serait rappelé les recommandations de son père lorsque son camarade Meyrat lui a dit, quelques instants avant l'accident, de « cacher son pistolet pour éviter un malheur ». Le Tribunal a prononcé: Le recours est rejeté et le jugement attaqué est confirmé. TI. SACHENRECHT DROITS REELS 92. Urteil der 11. Zivilabteilung vom 18. Dezember 1931 i. S. Gewerbebank Zürich gegen Kanton Zürich. Die Verantwortlichkeit der Kantone für Schaden aus der Grundbuchverwaltung fasst die Amtspflichtverletzungen der Grundbuchbeamten schlechthin. Inwiefern besteht sie auch für die Fälschung eines Schuldbriefes? (Erw. 1.) Frage nach dem Selbstverschulden des Erwerbers eines gefälschten Schuldbriefes (Erw. 2). ZGB Art. 955, OR Art. 44. A. - Walter Müller, der

damals vorübergehend Eigentümer der für 100,000 Fr. brandversicherten Liegenschaft Klausstrasse 45 in Zürich war, die im Grundprotokoll A Band 27 Seite 234 des Grundbuchkreises Riesbach- 568 Sachenrecht. No 92. Zürich eingetragen ist, hatte sie am 17. April 1924 mit einem Inhaberschuldbrief von 17,000 Fr. im 4. Rang mit Vorgang von 75,000 Fr. belastet und diesen der Filiale Zürich-Enge der Schweizerischen Volksbank verpfändet. Als Müller, der noch ein paar Liegenschaften besass, später Substitut des Grundbuchverwalters dieses Grundbuchkreises wurde, eignete er sich im Jahre 1929 eines der amtlichen Schuldbriefformulare an und verwendete es zur Fälschung des erwähnten Schuldbriefes, wobei er den Inhalt dem Grundprotokoll entnahm, den Amtsstempel des Grundbuchverwalters und das Amtssiegel des Grundbuchamtes aufdrückte und die Unterschriften sowohl des Grundbuchverwalters Notar Alb. Bachmann als des Bezirksgerichtspräsidenten Billeter aus beim Grundbuchamt liegenden entkräfteten Schuldbriefen durchpauste. Den derart gefälschten Schuldbrief verpfändete Müller am 5. Juni 1929 für ein Darlehen von 13,000 Fr. der Klägerin, welche seit Herbst 1928 16 von J. Geser, einem gewerbsmässigen Geldverleiher, und einen von Lachmund auf Müller gezogene Wechsel für den Betrag von insgesamt rund 14,000 Fr. sich ausstellen lassen oder diskontiert hatte, wovon jeweilen zur gleichen Zeit meist etwa 4-5000 Fr. im Umlauf waren. Im Sommer 1930 wurde Müller wegen dieser und weiterer Fälschungen des gleichen Schuldbriefes in Strafuntersuchung gezogen, und im Herbst wurde der Konkurs über ihn eröffnet. Ihre Darlehensforderung von noch 12,937 Fr. 50 nebst Zins zu 6% vom 5. Dezember 1930 an meldete die Klägerin am 3. Oktober 1930 im Konkursverfahren an mit dem Erfolg integraler Kollokation in der 5. Klasse und machte sie am 24. September auch im Strafverfahren adhäsionsweise geltend. Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte am 9. Dezember 1930 Müller wegen wiederholter vorsätzlicher Amtspflichtverletzung, wiederholter Fälschung öffentlicher Urkunden und wiederholten ausgezeichneten Betruges Sachenrecht. N0 92. 569 zur Arbeitshausstrafe von 2 % Jahren und verpflichtete ihn, « den nachstehenden Geschädigten den gestifteten Schaden gemäss seiner Anerkennung zu ersetzen und zwar der Gewerbebank Zürich mit 12,937 Fr. 50 nebst 6 % Zins seit 5. Dezember 1930 ... »). Nach einer Auskunft des Konkursamtes Wiedikon-Zürich ist aus dem Konkurs über Müller für die Gläubiger der 5. Klasse keine Dividende zu erwarten. B. - Mit der vorliegenden beim Bundesgericht eingereichten Klage verlangt die Klägerin Verurteilung des Kantons Zürich zum Schadenersatz im Betrage von 12,937 Fr. 50 nebst 6 % Zins seit 5. Dezember 1930. O. - Der Beklagte trägt auf Abweisung der Klage an, eventuell auf Reduktion der Klageforderung nach richterlichem Ermessen. Daß. Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Art. 955 Abs. I ZGB, auf den die Klage gestützt wird, hat seine definitive Fassung: « Die Kantone sind für allen Schaden verantwortlich, der aus der Führung des Grundbuches entsteht » erst durch die parlamentarische Redaktionskommission erhalten. In der parlamentarischen Einzelberatung war widerspruchslos die bundesrätliche Vorlage (Art. 994) zum Beschluss erhoben worden, lautend: « Die Kantone sind für allen Schaden verantwortlich, der in der Führung des Grundbuches von den Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung. .. verursacht wird.» In dem im übrigen gleichlautenden Vorentwurfe des Justizdepartementes (Art. 998) hatten die Worte: « in der Führung des Grundbuches » gefehlt; dieser Zusatz wurde in der Fassung: (I durch rechtswidrige Führung des Grundbuches » von der Expertenkommission (Protokoll 3 S. 342 /5) beschlossen (und dabei als «redaktionell» bezeichnet), um klarzustellen, dass keine Haftbarkeit der Kantone für die Grundbuchverwaltung und 570 Sachenrecht. N° 92. die Schätzungen bestehe. Hieraus ergibt sich ohne weiteres die

Unbegründetheit der vom Beklagten vertretenen Auffassung, dass die staatliche Haftpflicht für die Grundbuchbeamten im schweizerischen Rechte ganz anders gestaltet, namentlich auf einen engeren Kreis von Handlungen eingeschränkt sei als im deutschen Recht, wo § 12 der Grundbuchordnung lautet : « Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft den Beteiligten gegenüber die im § 839 BGB bestimmte Verantwortlichkeit anstelle des Beamten den Staat ... » Weder durch die ursprüngliche Verlängerung, noch durch die spätere Verkürzung des Textes der massgebenden Vorschrift anlässlich der redaktionellen Bereinigung, wobei der seinerzeit ebenfalls als bloss redaktionell bezeichnete, jedenfalls nur der Verdeutlichung dienende Zusatz plötzlich sprachlich zum Kerne derselben gemacht wurde, wollte an der von Anfang an in Aussicht genommenen staatlichen Haftpflicht für irgendwelche Amtspflichtverletzungen der Grundbuchbeamten gegenüber Dritten etwas geändert, insbesondere die staatliche Haftpflicht auf solche Amtspflichtverletzungen beschränkt werden, welche Bucheintragungen zum Gegenstand haben, wozu freilich auch die Ausstellung [(echter) Pfandtitel zu rechnen ist (vgl. BGE 51 II S. 389)]. Es wäre nicht einzusehen, WiPHO der Bundesgesetzgeber hätte dazu kommen können, die Ordnung der zivilen Folgen eines Teiles der Amtspflichtverletzungen der Grundbuchbeamten den Kantonen zu überlassen (Art. 61 OR), während bezüglich der Amtspflichtverletzungen der Betriebs- und Konkursbeamten, der Zivilstandsbeamten und der Mitglieder der Vormundschaftsbehörden eine umfassende bundesrechtliche Ordnung getroffen worden ist und zwar ebenfalls mit kantonaler Haftpflicht, freilich nur subsidiärer. Daher ist unbehelflich der an sich freilich zutreffende Einwand des Beklagten, dass es kein Akt der Grundbuchführung ist, wenn ein Grundbuchbeamter einen von einem andern Sachenrecht. N° 92. 571 Grundbuchbeamten, sei es auch des gleichen Grundbuchkreises, ausgestellten Schuldbrief fälscht (und um so weniger natürlich, wenn er einen in eigenen Nutzen ausgestellten Schuldbrief zur Begebung bringt). Ebenso zieht der Beklagte dem mit der staatlichen Haftpflicht für die Grundbuchbeamten verfolgten Zwecke zu enge Grenzen, wenn er ihn dahin bestimmen will, d. h. 2. - Dass Umstände, für welche die Klägerin €intehm müsse, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt haben (Art. 44 OR), kann dem Beklagten nicht zugegeben werden. Der von der Klägerin vorher gepflogene Wechselverkehr mit Müller hatte 574 Sachenrecht. N° 92. sich auf Summen beschränkt, welche für den Besitzer mehrerer Liegenschaften nichts verdächtiges an sich haben und, wie übrigens auch die Beteiligung des Geser, nur den Schluss auf starke Immobilisierung, nicht auch auf « schwere Überschuldung » aufdrängen. Dass dieser Wechselverkehr etwa nicht ordnungsgemäss vor sich gegangen sei, ist nicht aufgezeigt worden. Und wenn es der Klägerin habe auffallen müssen, dass Müller nun plötzlich über einen bankfähigen Pfandtitel verfüge, so begründete dies noch keinen Verdacht, dass der Titel nicht in Ordnung gehen könnte; darum aber, ob es bei der Rückgabe des Titels durch den bisherigen Inhaber (z. B. einen Faustpfandgläubiger) mit rechten Dingen zugegangen sei, brauchte sich die Klägerin nicht zu kümmern. War es schliesslich wirklich undenkbar dass der bisherige Inhaber, auch ohne vorgängig benachrichtigt worden zu sein, den Titel zu anderweitiger vorteilhafterer Verwertung vorderhand dem Müller anvertraut hatte dem seine Inhabertitel anvertrauen zu müssen das Publikum von Verwaltung wegen genötigt war? Ebenso wenig brauchte zum Aufsehen zu mahnen, wenn der Schuldbrief in keiner Weise zerknittert oder beschmutzt war da es sich ja nicht um ein zum Umlaufe bestimmtes Papier handelte, welches vielmehr bisher sehr wohl erst durch eine Hand gegangen sein konnte. Sodann hätte die Fälschung der Unterschriften des Grundbuchverwalters und des

Bezirksgerichtspräsidenten auch von demjenigen, "veichern diese Namenszüge geläufig sind, erst bei näherer Betrachtung erkannt werden können, wozu jedoch, wie gesagt, keine Veranlassung bestand, zumal angesichts des aufgedruckten Amtssiegels. Der Hinweis des Beklagten auf das in Haarschrift aufgedruckte Jahr (1928) des Druckes des Iverwendeten [Formulars ist unangebracht; es konnte umsoweniger zufälligerweise in die Augen springen, als Müller es in raffinierter Weise verundeutlicht hatte. 3. - Unbestrittenermassen hätte der der Klägerin Obligationenrecht. N° 93. 575 verpfändete Schuldbrief volle Deckung, für den ebenfalls unbestrittenen Restbetrag ihres Darlehens geboten, wenn er echt gewesen wäre. Trotzdem im Konkursverfahren über Müller die Verteilung noch nicht stattgefunden hat, darf der von der Klägerin erlittene Schaden füglich auf diesen ganzen Betrag bemessen werden gestützt auf die von der Konkursverwaltung erteilte Auskunft über die Ergebnislosigkeit des Konkurses, wozu noch kommt, dass die Klägerin dem Beklagten die Abtretung eines allfälligen Dividendenanspruches anbietet, wobei sie zu behaften ist. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Klage wird zugesprochen und dem Beklagten davon Akt gegeben, dass die Klägerin ihm die auf ihre Darlehensforderung entfallende Dividende aus dem Konkurs über Walter Müller abtritt. IH. OBLIGATIONENRECHT DROIT DES OBLIGATIONS 93. Sentenza 16 dicembre 1931 d.ella. Ia Sezione civile in causa Balestra c. Christen. CBC.cia proibita. - L'affittuario del fondo percuote il cacciatore, 11 quale, tentando di colpirlo col calcio dello schioppo, si ferisce mortalmente. - Azione di responsabilità della vedova e della figlia del defunto. - Discriminazione delle cause concorrenti e delle responsabilità e determinazione dell'indennizzo. A. - Verso le 14,30 del 6 ottobre 1927 Osvaldo Balestra pittore decoratore, ventottenne, ammogliato ad Ida Brunel: 24 anni, e padre di una bambina di un anno, cacciava nei dintorni di Bellinzona e precisamente nella località denominata (« Semine » ed entrava in un prato di proprietà

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.